

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

anzuwenden wären, wenn er dem Spruch nicht freiwillig Rechnung trägt. Der Sekretär des Völkerbundes teilt den Spruch des Untersuchungsausschusses den Regierungen mit. Nimmt eine der beteiligten Regierungen den Spruch nicht an, so kann sie noch an den ständigen internationalen Gerichtshof appellieren, der endgültig entscheidet. Fügt sich ein Mitgliedstaat dem rechtskräftigen Spruche nicht, dann darf jeder der übrigen Mitgliedstaaten die im Spruche bereits bezeichneten wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen den schuldigen Staat ergreifen und so lange fortsetzen, bis der Untersuchungsausschuß findet, daß dem Spruch Genüge geleistet worden sei.

### 3. Kapitel. Allgemeine Vorschriften.

Dieses Kapitel enthält Erleichterungen für Kolonien und andere minder hoch entwickelte Gebiete.

### 4. Kapitel. Übergangsbestimmungen.

Hier wurden Bestimmungen für die erste Tagung der Hauptversammlung festgesetzt, die bereits im Oktober 1919 in Washington stattfand. Auf der Tagesordnung standen: der Achtstundentag, Verhütung der Arbeitslosigkeit und Bekämpfung ihrer Folgen, Schutz der weiblichen und der jugendlichen Arbeiter, Einschränkung der Nachtarbeit. Österreich und Deutschland waren bei dieser Tagung nicht vertreten. Sie können jedoch mit Beruhigung darauf verweisen, daß ihr Arbeitsrecht seit langem zum größten Teil auf weit vollkommenerer Stufe steht, als das jener Mächte, die sich jetzt an die Spitze der Arbeiterschutzbewegung gestellt haben.

Im Art. 372 wird schließlich ein förmliches Programm für die künftige Entwicklung des Arbeitsrechtes entworfen. Das Leitprinzip ist, daß die Arbeit nicht als bloße Ware betrachtet werden darf. Im übrigen bekennt sich der Völkerbund zu den Grundsätzen des angemessenen Lohnes, der Koalitionsfreiheit, des Ge-